

24.073 s Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates	
	vom 16. Oktober 2024	vom 12. Juni 2025	vom 10. September 2025	vom 19. Februar 2026	
				Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	
				Mehrheit	Minderheit (Dittli, Friedli Esther, Germann, Müller Damian)
2	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversi- cherung (AHVG) (Finanzierung der 13. Altersrente) Änderung vom ...	Bundesgesetz ... (Zusatzfinanzierung der AHV)	Bundesgesetz ... Gemäss Bundesrat	Bundesgesetz ... Festhalten	Bundesgesetz ... Gemäss Nationalrat
	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidge- nos-senschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Oktober 2024 ¹ , beschliesst:	(siehe Art. 2 Abs. 4 erster Satz, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz, Art. 8 Abs. 1 erster und dritter Satz, Art. 13, Art. 103, Art. 107 Sachtitel, Abs. 3-5, Ziff. Ia Art. 3 Abs. 2 AVIG, Ziff. II Abs. 2 und 3; Entwurf 3: Art. 130 Abs. 3 ^{quinquies} , 3 ^{sexies} und 3 ^{septies} BV)	(siehe Art. 2 Abs. 4 erster Satz, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz, Art. 8 Abs. 1 erster und dritter Satz, Art. 13, Art. 107 Sachtitel, Abs. 3-5, Ziff. Ia Art. 3 Abs. 2 AVIG, Ziff. II Abs. 2 und 3; Entwurf 3: Art. 130 Abs. 3 ^{quinquies} , 3 ^{sexies} und 3 ^{septies} und Ziff. II Abs. 3 BV)	(siehe Art. 2 Abs. 4 erster Satz, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz, Art. 8 Abs. 1 erster und dritter Satz, Art. 13, Art. 43 ^{quinquies} , Art. 107 Sachtitel, Abs. 3-5, Ziff. Ia Art. 3 Abs. 2 AVIG, Ziff. II Abs. 2 und 3 und Schlussbestim- mung; Entwurf 3: Art. 130 Abs. 3 ^{quinquies} , 3 ^{sexies} und 3 ^{septies} und Ziff. II Abs. 3 BV)	(siehe Art. 2 Abs. 4 erster Satz, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz, Art. 8 Abs. 1 erster und dritter Satz, Art. 13, Art. 43 ^{quinquies} , Art. 107 Sachtitel, Abs. 3-5, Ziff. Ia Art. 3 Abs. 2 AVIG, Ziff. II Abs. 2 und 3 und Schlussbestim- mung; Entwurf 3: Art. 130 Abs. 3 ^{quinquies} , 3 ^{sexies} und 3 ^{septies} und Ziff. II Abs. 3 BV)
	1 BBl 2024 2747				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
------------------------	------------------	------------------	--------------------	-----------------------------------

|

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Freiwillige Versicherung

Art. 2

Art. 2

Art. 2

¹ Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

² Die Versicherten können von der freiwilligen Versicherung zurücktreten.

³ Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, werden aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
				Mehrheit	Minderheit (Dittli, ...)
⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,7 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 870 Franken im Jahr entrichten. ⁵ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag liegt bei 870 Franken pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 25-fachen Mindestbeitrag. ⁶ Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen. Er kann die Bestimmungen betreffend die Dauer der Beitragspflicht, die Berechnung der Beiträge sowie den Beitragsbezug den Besonderheiten der freiwilligen Versicherung anpassen.		⁴ betragen 9,1 Prozent des massgebenden Einkommens. ... (siehe Entwurf 2, Titel ...)	⁴ Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Entwurf 2, Titel ...)	⁴ Festhalten, aber: ... betragen 9 Prozent des massgebenden Einkommens. ... (siehe Entwurf 2, Titel ...)	⁴ Gemäss Nationalrat (siehe Entwurf 2, Titel ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
Art. 5 Beiträge von Einkommen aus un- selbständiger Er- werbstätigkeit 1. Grundsatz		Art. 5	Art. 5	Art. 5	
				Mehrheit	Minderheit (Dittli, ...)
¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,35 Prozent erhoben.		¹ wird ein Beitrag von 4,55 Prozent erhoben. (siehe Entwurf 2, Titel ...)	¹ Streichen (= gemäss geltendem Recht)	¹ Festhalten, aber: ... wird ein Beitrag von 4,5 Prozent erhoben. (siehe Entwurf 2, Titel ...)	¹ Gemäss Nationalrat ... wird ein Beitrag von 4,5 Prozent erhoben. (siehe Entwurf 2, Titel ...)
² Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen.					
³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienglieder gilt nur der Barlohn:					

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- a. bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben; sowie
- b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 erreicht haben.

⁴ Der Bundesrat kann Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den massgebenden Lohn ausnehmen.

⁵ ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
Art. 6 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber		Art. 6	Art. 6	Art. 6	
				Mehrheit	Minderheit (Dittli, ...)
¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 8,7 Prozent.	¹ ...	¹ ...	¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	¹ <i>Festhalten, aber:</i>	¹ <i>Gemäss Nationalrat</i>
	Beiträge von 9,1 Prozent.	... Beiträge von 9,1 Prozent.		Beiträge von 9 Prozent.	
² Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, können gemäss Artikel 14 Absatz 1 erhoben werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. In diesem Falle beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,35 Prozent des massgebenden Lohnes.	² ...	² ...	² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	² <i>Festhalten, aber:</i>	² <i>Gemäss Nationalrat</i>
	... den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,55 Prozent ...	... den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,55 Prozent ...		... den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,5 Prozent ...	
	(siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 1. Grundsatz		Art. 8	Art. 8	Art. 8	
				Mehrheit	Minderheit (Dittli, ...)
¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,1 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 60 500, aber mindestens 10 100 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,35 Prozent.	¹ ...	¹ ...	¹ ...	¹ Festhalten, aber:	¹ Gemäss Nationalrat
	... wird ein Beitrag von 8,5 Prozent erhoben ...	<i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht)	... wird ein Beitrag von 8,4 Prozent erhoben ...		
	... sinkenden Skala bis auf 4,55 Prozent. (siehe Entwurf 2, Titel ...)	<i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht) (siehe Entwurf 2, Titel ...)	... sinkenden Skala bis auf 4,5 Prozent. (siehe Entwurf 2, Titel ...)		(siehe Entwurf 2, Titel ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
² Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 10 000 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 435 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. In diesem Fall kann er verlangen, dass der Beitrag für die selbstständige Erwerbstätigkeit zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.				
Art. 13	Höhe des Arbeitgeberbeitrages	Art. 13	Art. 13	Art. 13
Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,35 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.		Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,55 Prozent der Summe ...	<i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	Mehrheit Festhalten, aber: ... beträgt 4,5 Prozent der Summe ... Minderheit (Dittli, ...) Gemäss Nationalrat
		(siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 43^{quinquies} Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes

Der Bundesrat lässt periodisch prüfen und durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung begutachten, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Er stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.

Art. 43^{quinquies}

Mehrheit

Aufgehoben

Minderheit (Dittli, ...)

Gemäss geltendem Recht

(siehe Entwurf 2, Titel ...)

(siehe Entwurf 2, Titel ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
				Mehrheit	Minderheit (Dittli, ...)
Art. 107	Bildung	<i>Art. 107</i> Bildung und Überwachung des finanziellen Gleichgewichts	<i>Art. 107</i> <i>Sachtitel: Streichen</i> <i>(= gemäss geltendem Recht)</i>	<i>Art. 107</i> <i>Sachtitel: Festhalten</i>	<i>Sachtitel: Gemäss Nationalrat</i>

¹ Unter der Bezeichnung «Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung» (AHV-Ausgleichsfonds) wird ein Fonds gebildet, dem alle Einnahmen gemäss Artikel 102 gutgeschrieben und alle Leistungen gemäss dem dritten Abschnitt des ersten Teils, die Zuschüsse gemäss Artikel 69 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie die Ausgaben aufgrund des Regresses nach den Artikeln 72–75 ATSG belastet werden.

² Der Bund leistet seinen Beitrag monatlich an den AHV-Ausgleichsfonds.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
				(Mehrheit)	(Minderheit (Dittli, ...))
³ Der AHV-Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken		³ nicht unter 80 Prozent des Betrags einer Jahresausgabe sinken.	³ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)		
		⁴ Der Bundesrat prüft regelmässig, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Ist absehbar, dass das Vermögen des Fonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 80 Prozent einer Jahresausgabe sinken wird, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung innert einem Jahr ab Veröffentlichung der Jahresrechnung Stabilisierungsmassnahmen.	⁴ <i>Streichen</i>	⁴ <i>Festhalten, aber:</i> ... unter 100 Prozent einer Jahresausgabe ...	⁴ <i>Gemäss Nationalrat</i>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
				(Mehrheit)	(Minderheit (Dittli, ...))
		⁵ Sinkt das Vermögen des AHV-Ausgleichsfonds erstmals seit dem Inkrafttreten der Änderung vom ... unter 80 Prozent einer Jahresausgabe, so erhöht der Bundesrat auf den Beginn des nachfolgenden Rechnungsjahres die Beitragssätze wie folgt:	⁵ Streichen	⁵ Festhalten, aber:	⁵ Gemäss Nationalrat
		a. die Beiträge nach den Artikeln 5 Absatz 1, 6 Absatz 2, 8 Absatz 1 dritter Satz und 13: um maximal 0,2 Prozentpunkte;		a. ...	
					... um maximal 0,15 Prozentpunkte;
		b. die Beiträge nach den Artikeln 2 Absatz 4, 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 erster Satz: um maximal 0,4 Prozentpunkte;		b. ...	
					... um maximal 0,3 Prozentpunkte;
		c. die Mindestbeiträge nach den Artikeln 2 Absätze 4 und 5, 8 Absatz 2 sowie 10: entsprechend der Erhöhung nach den Ziffern 1 und 2.		c. ...	
					... nach den Buchstaben a und b.
		(siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
				Mehrheit	Minderheit (Dittli, ...)
		Ia Änderung eines anderen Erlasses	Ia Änderung eines anderen Erlasses	Ia Änderung eines anderen Erlasses	
		Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 ¹ wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Beitragsbemessung und Beitragssatz		Art. 3	Art. 3	Art. 3	
¹ Die Beiträge an die Versicherung sind je Arbeitsverhältnis vom massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung zu entrichten.					
² Bis zum massgebenden, auf den Monat umgerechneten Höchstbetrag des versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung beträgt der Beitragsatz 2,2 Prozent.		² ...	² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>		
		... beträgt der Beitragsatz 2,0 Prozent.			
		(siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)
³ Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen den Beitrag je zur Hälfte. Arbeitnehmer von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern (Art. 6 AHVG) zahlen den ganzen Beitrag.					

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
⁴ Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr wird der jährliche Höchstbetrag des versicherten Verdienstes anteilmässig angerechnet. Der Bundesrat bestimmt den Umrechnungssatz.	II	II	II	II	
	¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.		^{1bis} Das Gesetz tritt nur zusammen mit dem Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer vom ... in Kraft.		
	² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am 1. Januar 2028 in Kraft.	² Gemäss Bundesrat	Mehrheit ² Festhalten	Minderheit (Dittli, ...) ² Gemäss Nationalrat
			³ Streichen	³ Festhalten	³ Gemäss Nationalrat
		³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten. (siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)	(siehe Entwurf 2, Titel ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Mehrheit**

*Schlussbestimmung
der Änderung vom ...*

Minderheit (Dittli, ...)

...

Streichen

Der Bundesrat passt
die Höhe des Mindest-
beitrags nach den
Artikeln 2 Absätze 4
zweiter Satz und 5, 8
Absatz 2 und 10 Ab-
satz 1 dem jeweiligen
Beitragssatz nach den
Artikeln 2 Absatz 4
erster Satz und 8
Absatz 1 an.

*(siehe Entwurf 2, Titel
...)*

*(siehe Entwurf 2, Titel
...)*

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates
	vom 16. Oktober 2024	vom 12. Juni 2025	vom 10. September 2025	vom 19. Februar 2026
				<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>

3

**Bundesbeschluss
über die Zusatzfinan-
zierung der AHV
durch eine Erhöhung
der Mehrwertsteuer**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenos-
senschaft,*
nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrates vom 16.
Oktober 2024¹,
beschliesst:

1 BBl 2024 2747

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	Die Bundesverfassung ² wird wie folgt geändert:			
Art. 130 Mehrwertsteuer	<i>Art. 130 Abs. 3^{quinquies} und 3^{sexies}</i>	<i>Art. 130</i>	<i>Art. 130</i>	<i>Art. 130</i>
¹ Der Bund kann auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen einschliesslich Eigenverbrauch sowie auf Einfuhren eine Mehrwertsteuer mit einem Normalsatz von höchstens 6,5 Prozent und einem reduzierten Satz von mindestens 2,0 Prozent erheben.				
² Das Gesetz kann für die Besteuerung der Beherbergungsleistungen einen Satz zwischen dem reduzierten Satz und dem Normalsatz festlegen.				
³ Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaus die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so kann in der Form eines Bundesgesetzes der Normalsatz um höchstens 1 Prozentpunkt und der reduzierte Satz um höchstens 0,3 Prozentpunkte erhöht werden.				
^{3bis} Zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur werden die Sätze um 0,1 Prozentpunkte erhöht.				

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

^{3ter} Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht der Bundesrat den Normalsatz um 0,4 Prozentpunkte, den reduzierten Satz und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um je 0,1 Prozentpunkte, sofern der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern in der Alters- und Hinterlassenenversicherung gesetzlich verankert wird.

^{3quater} Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz ^{3ter} wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

^{3quinquies} Zur Sicherung der Finanzierung der 13. Altersrente erhöht der Bundesrat den Normalsatz um 0,7 Prozentpunkte, den reduzierten Satz um 0,2 Prozentpunkte und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,4 Prozentpunkte.

^{3sexies} Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz ^{3quinquies} wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

^{3quinquies} ...

... den Normalsatz um 0,5 Prozentpunkte ...

... um 0,3 Prozentpunkte.

^{3sexies} Der Bundesrat erhöht den Normalsatz um höchstens 0,5 Prozentpunkte, den reduzierten Satz um höchstens 0,1 Prozentpunkte und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um höchstens 0,2 Prozentpunkte, sofern die gesetzlichen Bestimmungen zur Kürzung der Summe der beiden Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung eines Ehepaars aufgehoben werden oder der Maximalbetrag der Summe erstmals erhöht wird.

^{3quinquies} *Gemäss Bundesrat*

^{3sexies} *Gemäss Bundesrat*

Mehrheit

^{3quinquies} *Festhalten, aber:*

... den Normalsatz um 0,4 Prozentpunkte ...

... um 0,2 Prozentpunkte.

^{3sexies} *Streichen (siehe späteren Entwurf 4)*

Minderheit (Dittli, ...)

^{3quinquies} *Gemäss Nationalrat*

^{3sexies} *Gemäss Nationalrat*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

⁴ 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Ertrags werden für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu Gunsten unterer Einkommenschichten verwendet, sofern nicht durch Gesetz eine andere Verwendung zur Entlastung unterer Einkommenschichten festgelegt wird.

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

^{3septies} Die Erträge aus den Erhöhungen nach den Absätzen ^{3quinquies} und ^{3sexies} werden vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

(siehe Entwurf 2, Titel ...)

^{3septies} ***Streichen***

(siehe Entwurf 2, Titel ...)

II

(Mehrheit)

^{3septies} Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz ^{3quinquies} wird vollumfänglich ...

(siehe Entwurf 2, Titel ...)

II

Mehrheit

³ Der Beschluss gilt ab seinem Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 2030.

(siehe Entwurf 2, Titel ...)

³ ***Streichen***

(siehe Entwurf 2, Titel ...)

(Minderheit (Dittli, ...))

^{3septies} ***Gemäss Nationalrat***

(siehe Entwurf 2, Titel ...)

Minderheit (Dittli, ...)

³ ***Gemäss Nationalrat, aber:*** ... bis zum 31. Dezember 2033.

(siehe Entwurf 2, Titel ...)